

Amtliche Bekanntmachung

Übermittlungs- und Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz – BMG

Auf Grundlage des § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden die Einwohnerinnen und Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit zu unterrichten, der Übermittlung ihrer Meldedaten in bestimmten Fällen zu widersprechen sowie eine Auskunftssperre oder einen bedingten Sperrvermerk eintragen zu lassen.

Durch die Eintragung einer Übermittlungssperre, einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks wird die Erteilung von Melderegisterauskünften beziehungsweise die Übermittlung von Meldedaten eingeschränkt oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht.

A) Übermittlungssperre

Bei einer Übermittlungssperre (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG) kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen.

Folgende Übermittlungssperren können eingetragen werden:

- 1. an die Religionsgesellschaften des glaubensverschiedenen Familienangehörigen (§ 42 Abs. 3 BMG)**
- 2. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)**
- 3. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)**

Die Übermittlungssperren werden auf Antrag eingetragen und bleiben grundsätzlich bestehen, bis sie widerrufen werden.

B) Auskunftssperren

1. Gesetzliche Auskunftsbeschränkungen

In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ist eine Melderegisterauskunft **von Gesetzes wegen** unzulässig. Sie setzen keinen Antrag der betroffenen Person voraus.

Danach ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig bei

1.1. Bestehen eines Adoptionsgeheimnisses (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG)

in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere zum Schutz des Adoptionsgeheimnisses;

1.2. angenommenen (adoptierten) Kindern (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

soweit die Einsicht in das Geburtenregister nach § 63 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) nicht gestattet werden darf;

1.3. Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

soweit die Einsicht in das Personenstandsregister nach § 63 Abs. 2 und 3 PStG aufgrund einer Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag nicht gestattet werden darf.

2. Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG

Die Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wird **auf Antrag der betroffenen Person oder Veranlassung einer Sicherheitsbehörde** eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange drohen kann.

Die Beantragung einer Auskunftssperre ist insbesondere dann zu prüfen, wenn aufgrund einer besonderen Gefährdungssituation ein Wechsel der Wohnung beziehungsweise des Wohnortes erfolgt.

Der Antrag auf Auskunftssperre ist besonders zu begründen, eventuell können Nachweise gefordert werden. In jedem Einzelfall prüft die Meldebehörde, ob die vorgebrachten Gründe für die Eintragung ausreichen.

Nach Eintragung der Auskunftssperre darf eine Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt jedoch nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber privaten Auskunftersuchenden aufgehoben werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Gläubiger die Anschrift einer Schuldnerin oder eines Schuldners benötigt, um eine Forderung rechtlich durchzusetzen.

Die Auskunftssperre wird für zwei Jahre eingetragen. Sie kann auf Antrag verlängert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

C) Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

- Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

wohnhaft gemeldet sind, kann bzw. wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen.

Der bedingte Sperrvermerk bewirkt, dass eine Melderegisterauskunft an private Auskunftersuchende nur erteilt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Hinweis zu Einträgen im Internet

Die Stadt Hanau weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf selbst veranlasste Veröffentlichungen von Namen, Anschriften oder sonstigen personenbezogenen Daten im Internet hat, beispielsweise auf Einträge in Telefon- oder Branchenverzeichnissen, sozialen Netzwerken oder anderen Internetangeboten.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der

**Magistrat der Stadt Hanau
Hanau Bürgerservice
(im City Center Hanau)
Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau**

Ein Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre im Hanauer Melderegister ist online unter www.hanau-digital.de möglich. Eine Antragstellung wird einem Widerspruch gleichgesetzt.

Für die Beantragung von Auskunftssperren hält die Hanauer Bürgerservicestelle unter www.hanau-digital.de ein Formular bereit. Die Antragstellung kann aber auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Die Eintragung einer Auskunftssperre oder Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Hanau, 19.09.2026

Stadt Hanau
Magistrat
Kaminsky
Oberbürgermeister